

# Riesaer Tageblatt

## und Anzeiger (Blatt und Anzeiger).

Zeitungsbüro  
Tageblatt, Riesa.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Großna.

Nr. 297.

Freitag, 28. Dezember 1910, abends.

68. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertags. Biwöchentliches Begegnungsblatt bei Abholung in der Zeitung in Riesa 1 Mark 20 Pf., durch unsere Träger  
frei ins Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der lokalen Postanstalten 1 Mark 60 Pf., durch den Postträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Kosten für die Nummer bei Ausgabezeit bis Mittag 9 Uhr eine Gruppe.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Gedruckt: Goethestraße 32. — Für die Reklame verantwortlich: Weitzel & Höhnel in Riesa.

Das im Grundbuche für Strehla Blatt 704 auf die Firma Elektrizitätswerk  
Strehla, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Strehla, eingetragene Grundstück —  
Elektrizitätswerk — soll am

9. Februar 1911, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück — Flurkod. Nr. 202a — ist nach dem Grundbuche 18,8 Ar groß  
und einschließlich bemaßten Einrichtung, des Leistungskreises und des sonstigen Zubehör  
auf 81 892 M. geschätzt. Es liegt in Strehla an der Hauptstraße und besteht aus  
Elektrizitätswerkgebäude mit Nebenanlagen, Dampfschornstein, Wasserkühlungen und Geräteschuppen. Die Gebäude sind mit 23 570 M. bei der Bandesbrandversicherungsfabrik  
versichert — Kat. Nr. 143 B —.

Die Gültigkeit der Mittelstellungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück  
betreffenden Nachweiszettel, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ein-  
tragung des am 13. Juli 1910 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem  
Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-  
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,  
glaublich zu machen, währendfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsverlöses dem Anspruch des  
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden müssen.

## Deutschliches und Sächsisches.

Riesa, 28. Dezember 1910.

\* Die Weihnachtsfeiern haben heute ihren Anfang genommen und bei der Jugend einen wahren Freuden- und Freundschaftsumlauf heraufgezaufen. Wie wollen wünschen, daß sich die diesjährigen Weihnachtsfeiern für unsere Schuljugend zu recht schönen und fröhlichen feiern mögen! Der Unterricht nimmt am Montag, den 9. Januar wieder seinen Anfang.

— Weihnachtsausstellungen werden jetzt nicht nur in allen Familien betrieben, sondern auch in den Kasernen, denn die Mannschaften, die nicht auf Urlaub nach Hause gehen, sollen und wollen ihre Freude haben. In allen Regimentern sind Verträge für die Versorgung ausge-  
schlossen, die noch durch kleine Sammlungen auf den einzelnen Stuben vermehrt werden, um den Deutzen eine Überraschung zu bereiten. In dem Auszug des Christbaumes aber sucht man überall eine besondere Ehre, und von den uniformierten Künstlern könnte mancher etwas lernen. So geht es denn am Festabend froh und wohl-  
gemuht zu, wenngleich bei den brennenden Kerzen mancher stille Gedanke in die Heimat fliegt, besonders von den Refuzen. Aber auch die sehen jetzt, daß der hunte Tod seine Poesie hat. Wie in den Kasernen, so ist's auch auf unseren Kriegsschiffen, und wo es irgend geht, wird darauf gehalten, daß ein großer Tannenbaum für die ganze Be-  
fahrung des Fahrzeuges aufgeputzt und aufgestellt werden kann.

\* Die zwölf Nächte, die sich vom Weih-  
nachtstage bis zum 6. Januar erstrecken, sind nach ur-  
altem Volksglauben für die Zukunft des Menschen be-  
stimmend. Die Träume, die man in diesen Nächten hat,  
sollen der Reihe nach für die kommenden zwölf Monate von besonderer Bedeutung sein. Besonders des Winters gilt der alte Satz: Wie sich das Weiter von Christtag bis Heiligabend erhält, so ist das ganze Jahr bestellt. Während der zwölf Nächte treiben auch Hegen, Dä-  
monen und vor allem Frau Holle und der wilde Jäger ihre Unwesen, so daß man die Alltagsarbeit am besten ganz ruhen läßt. Der Deutensatz, das Kreuz und Kreuze schämen das Vieh und die Wirtschaft. Als besonders wichtig gelten die Dreihelige-Nacht, d. h. Christ, Neujahr- und Dreikönigsabend. Ursprünglich hatten die zwölf Nächte gar nichts mit Spuk und Gespenstergeschichten zu tun, sondern waren lediglich eine Zeit des sorglosen Ausruhens, wie man sich denn auch die Sonne in solcher Ruhe dachte. Daher lebt noch jetzt in manchen Gegenden Deutschlands der Glaube, daß in den zwölf Nächten gewisse Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen, namentlich sei es nicht erlaubt, zu spinnen. Während dieser Zeit mußte man sich vor dem der größten Ruhe befreizigen; wer nur die Tür verbaut zuschlug, hatte im nächsten Jahre den Blick zu fürchten. Dafür lärmte in den zwölf Nächten das wildeste Heer; der wilde Jäger Hadelberg brauste durch die Wälder. Hexen tanzten, die Geuermänner flochten. Bei den heidnischen Angelnachsen hießen die zwölf Nächte Modranecht, Nuternacht, weil sie das kommende Jahr mit seinem Glück und Unglück bedrohen sollten. Nach germanischem

Glauben hielten in den zwölf Nächten die Götter, beson-  
ders Wodan und Frigga, ihren feierlichen Umzug, um  
die Natur wieder zu beleben, den Pflanzen Wachstum und  
Frucht zu spenden, das Wasser zu Wein zu machen. Ge-  
richtsstelle herrschte in diesen geheiligten Tagen bei uns  
inser Altvorderen, alle ergaben sich der festlichen Freude.  
Sie bescherten sich gegenseitig mit Wildbret und wildem  
Honig, und zwölf Nächte lang ruhte jeder Kampf und  
jede Feindschaft. Vorsichtige sahen in Frieden nebenein-  
ander, und der eine reichte dem andern das Trinkhorn.  
Erst nach Ablauf dieser Frist erneuerten sich die alten  
Feindschaften, und die Gewalten der Städte und der  
Elbe traten wieder in ihre Rechte ein. Das ist im  
Laufe der Jahrhunderte anders geworden. Aber der  
Überglaube, der sich an die zwölf Nächte knüpft, hat sich  
erhalten. Selbst in Preisen, in denen man das nicht  
für möglich halten sollte, wähnt man noch immer, daß  
das, was man in den zwölf Nächten träumt, im Laufe  
des kommenden Jahres in Erfüllung gehen werde, und  
man wünscht vor dem Schlafengehen sich und andern  
einen schönen Traum.

— Das Königl. Ministerium des Innern hat be-  
stimmt, daß für die im Jahre 1911 zu schlachenden Tiere  
ein Versicherungbeitrag von 2 Mark für ein männliches Kind, 3 Mark für ein weibliches Kind und 80 Pf.  
für ein Schwein zu erheben sind.

— Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1911 hat das  
Kgl. Sächs. Ministerium des Innern jedoch unter Auf-  
hebung sämtlicher früherer Verordnungen gänzlich neue  
Bestimmungen über das Schlachterfahren erlassen.  
Dortin beginnt bei allen Tieren das Schlachten mit ihrer  
Verblutung. Ausgenommen bleiben Schlachtungen, wobei  
der Kopf des zu schlachenden Tieres vor der Blutentzippung  
schnellstens vom Rumpf getrennt wird, und Rotschlach-  
tungen, wenn sich die Verblutung nach Sorge der Verhältnisse  
nicht ausführen läßt. Die Verblutung soll in der  
Regel durch einen kräftigen Schlag gegen den Schädelteil  
des Kopfes des Schlachttieres herbeigeführt werden. Beim  
ausgewachsenen Kind ist die Verblutung unter Benutzung  
der Schlachtmäse auszuführen. Die Verwendung anderer  
geeigneter Verblutungswerkzeuge, wie Schlag- und Schuß-  
Waffenapparate, sowie das Erstellen der Schlachttiere  
durch Kopfschuss ist gestattet. Vor der Tod eingetreten  
ist, dürfen Schlachttiere nicht aufgehängt werden, auch wenn  
sie bestimmt sind. Ebenso ist es ungültig, das Schlachten  
vor Eintritt des Todes der Tiere fortzuführen. Das Blut  
von Tieren, die durch Halschnitt oder Halsdruck getötet  
worden sind, darf zur menschlichen Nahrung nicht ver-  
wendet werden. Beim gewerblichem Schlachten ist die  
Ausweisen von Personen unter 16 Jahren mit Aus-  
nahme der Fleischer-Beherlinge und -Schielen verboten.  
— Auch das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schlachten) hat  
das Ministerium neu geregelt und bestimmt, daß die  
Schlachthofverwaltungen das Schlachten durch geeignete Ve-  
rwaltungsbeamten müssen, auch können sie es auf bestimmte  
Tage und Stunden beschränken. Die Kinder sind durch  
Windeln oder ähnliche Vorrichtungen allmählich und nicht  
mit roher Gewalt auf den Fußboden des Schlachtraumes  
niedergesetzt. Kindesfall soll insbesondere der Kopf des  
Kindes gepflegt unterstützt und so geführt werden, daß ein-

Hausholzen auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird. Die Verwendung von Niederlegapparaten und vergleichlichen Vorrichtungen, die eigens für diesen Zweck hergestellt sind, ist gestattet, wenn sie die Ortspolizeibehörde geprüft und für zweckmäßig befunden hat. Bei dem Niederlegen der Tiere muss der Schlachter bereit zugegen sein, der unmittelbar darauf sicher und schnell den Schädel-  
schnitt zu vollziehen hat. Zur Beschleunigung des Ver-  
blutens ist darauf zu achten, daß sich die durchschnittenen großen Blutgefäße nicht zurückziehen und verstauen. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der durch die Verblutung eintretenden Muskelsämpfe ist der Kopf gehörig festzu-  
legen. Die Benutzung von Kopfhaltern ist gültig, wenn ihre Zweckmäßigkeit ortspolizeiell geprüft und anerkannt worden ist.

— Das Schlachten nach jüdischem Ritus, das so-  
genannte Schlachten, das sonst nirgends in Deutschland  
landesrechtlich verboten ist, ist vom 1. Januar 1911 an  
auch im Königreich Sachsen wieder zugelassen. In Sachsen war seinerzeit die Meinung dem Schlachten vornehmlich  
bedingt wenig günstig, weil das Niederlegen der Schlachttiere,  
dass dem Schlachterschnitt vorangeht, so wie man es  
damals auszuführen verstand, mit Qualen für die Tiere  
verbunden schien. Konnten doch bei den früher angewandten  
Methoden selbst Hörner- und Halsdrucke der Tiere während ihres Niederlegens nicht mit Sicherheit vermieden werden. Inzwischen sind nun neue Methoden für das  
Niederlegen gefunden worden, die volle Gewalt gegen Ver-  
legungen und schwerere Verletzungen der Schlachttiere  
bieten. Schon lange hatten auch Männer der Wissenschaft  
und Praxis mit großer Unterschiedlichkeit die Ansicht ver-  
treten, daß sich jüdisches Schlachten frei von jeder Tier-  
quälerei halte. Der grundäugliche Ausschluß des Schlachters,  
womit Sachsen in Deutschland allein stand, ließ sich deshalb  
um so weniger noch länger aufrecht erhalten, als das  
jüdische Religionssetz den Genuss nicht geschädigter Tiere  
verbietet und somit die in Sachsen lebende gesetzestreue  
Judenenschaft gezwungen war, ihre Fleischernahrung von außer-  
halb Sachsen zu begießen, wenn sie sich nicht des Fleisch-  
genusses gänzlich enthalten wollte.

— Die sächsischen Handwerker erfreuen be-  
sonders unter der Führung des Sächsischen Innungs-  
bandes die Gründung einer Altersrenteinstellung. Um dieses  
Werk der Selbsthilfe der Handwerker nach Möglichkeit zu  
fördern, beschloß die Maler-Mwang-Innung zu Dresden,  
wie man uns schreibt, 1911 von jedem Mitgliede der  
Innung einen außerordentlichen Beitrag von 1 Mark zu  
erheben und den so entstehenden Fonds der genannten  
Altersrenteinstellung bei deren Gründung zu überweisen. Dieses  
angemessene Vorgehen der Innung eines sich gegen-  
wärtig in trübler Lage befindlichen Gewerbes wird sicher  
auf andere sächsische Innungen anregend wirken.

— Die Inhaber von Quittungskarten für die  
Invalidenversicherung seien auf neue wichtige Bestimmungen  
hingewiesen. Die Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit,  
wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem Aus-  
stellungstage ungebraucht sind. Nach dem gesetzlichen Be-  
stimmungen müssen alle im Jahre 1908 aufgestellten  
Quittungskarten für die Invaliden- und Altersversicherung,  
gleichwohl ob sie vollgefüllt sind oder nicht, innerhalb des